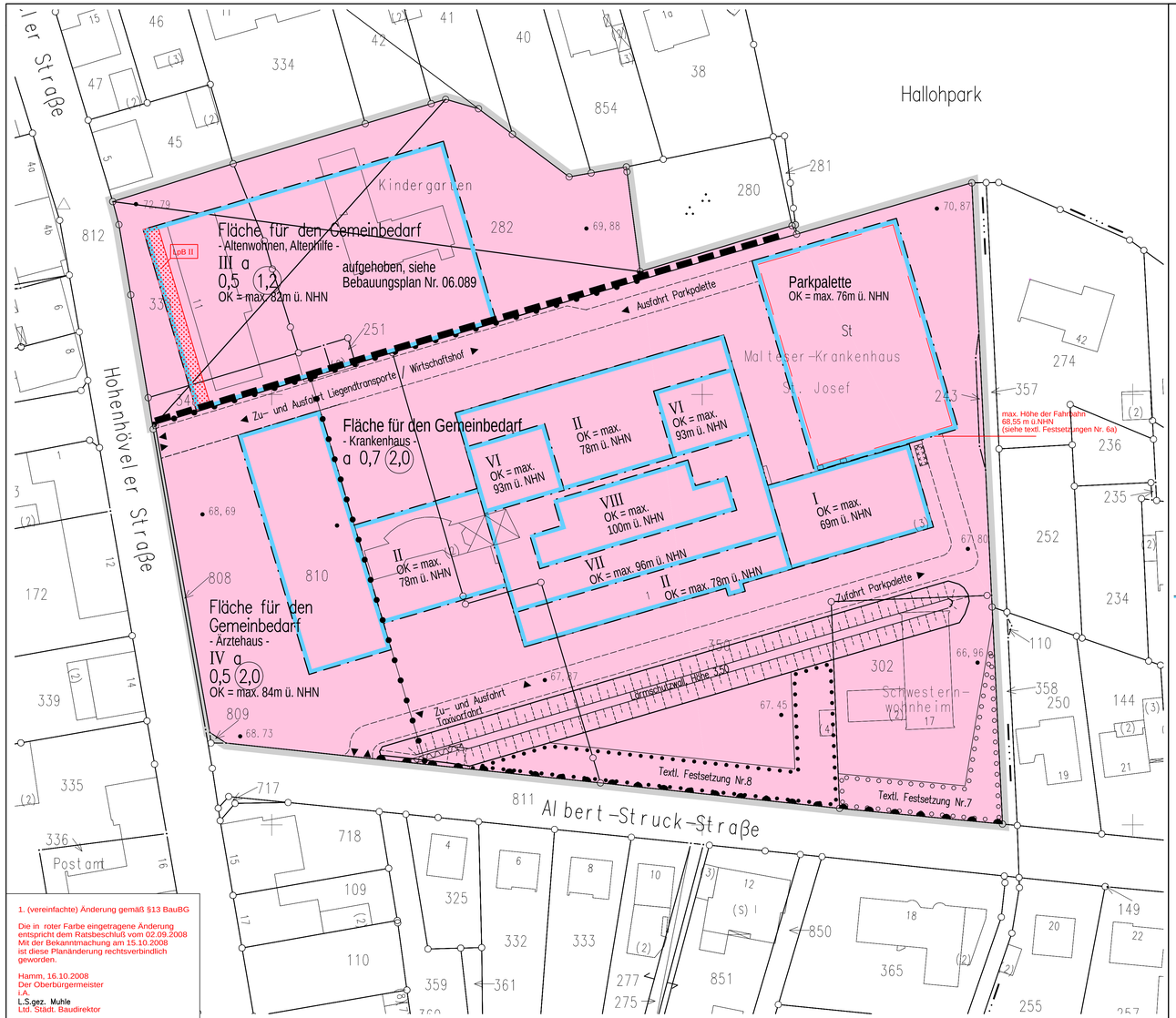

1. (vereinfachte) Änderung gemäß §13 BauBG

Die in roter Farbe eingetragene Änderung entspricht dem Ratsbeschluß vom 02.09.2008
Mit der Bekanntmachung am 15.10.2008
ist diese Planänderung rechtsverbindlich geworden.

Hamm, 16.10.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S.gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Planunterlage (Stand: 04.2005) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, 16.01.2007 gez. Gosmann Städt. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 16.01.2007 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB hat am 26.06.2007 als Bürgerversammlung ~~als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom bis einschließlich~~ stattgefunden. Hamm, 29.06.2007 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß S 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 07.11.2007 am 11.12.2007 beschlossen. Hamm, 13.12.2007 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 02.09.2008 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 18.09.2008 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 16.01.2007 Stadtbaurätin gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor gez. Oehm Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 2 (1) BauGB am 27.03.2007 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.06.2007. Hamm, 02.07.2007 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB abzusehen. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 07.11.2007 gemäß S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 21.12.3007 in der Zeit vom 08.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008 öffentlich ausgelegen. Hamm, 11.02.2008 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Das Genehmigungsverfahren gemäß S 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß S 10 (3) BauGB am 15.10.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 16.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)1BauNVO

- WR Reines Wohngebiet — S3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — S4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — S4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — S5BauNVO
- MI Mischgebiet — S6BauNVO
- MK Kerngebiet — S7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — S8BauNVO
- GI Industriegebiet — S9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S10BauNVO
- SO Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S11BauNVO
- (II) zwingend
- II Höchstgrenze
- II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl — SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl — SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche
- GF 500qm Geschoßfläche
- BM 900cbm Baumasse

S16(2)BauNVO

- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Höhe baulicher Anlagen– Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — S9(1)2BauGB

- o offene Bauweise — S22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise — S22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise — S22(4)BauNVO
- Baulinie — S23BauNVO
- Baugrenze — S23BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)3BauGB

- GR 400qm Mindestgröße
- BR 15m Mindestbreite
- TR 30m Mindesttiefe
- G 800qm Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- T 40m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport–und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen — S9(1)5BauGB; S9(1)9BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB
- Flächen für Sport–und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB

Verkehrsfläche — **S9(1)11BauGB**

- Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß– und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)11BauGB
  - Öffentliche Parkfläche
  - Fußgängerbereich
- Mit Geh–(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB
- Ein–bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB
  - Einfahrt/Ausfahrt
  - Einfahrtsbereich
  - Ausfahrtsbereich
  - Bereich ohne Ein–und Ausfahrt
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — S9(1)26BauGB
  - Aufschüttung
  - Abgrabung
  - Stützmauer
- **Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser – beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen** — S9(1)12,13 und14BauGB
  - Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB
  - T Trafostation
  - G Gasdruckreglerstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB
- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — S9(1)14BauGB
- Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)13BauGB
  - oberirdisch
  - unterirdisch

(Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — **S9 (1)15,16 und18BauGB**

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — S9(1)18aBauGB
- Wald — S9(1)18bBauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — S9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — S9(1)25aBauGB
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — S9(1)25bBauGB
  - Erhaltung von Bäumen
  - Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)4BauGB; S9(1)22BauGB

- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — S9(1)4BauGB
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)22BauGB
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+STP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette

Immissionsschutzfläche — S9(1)24BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)24BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — S9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

aktiv

- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — S9(5)3BauGB

Bezeichnung gemäß — S172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen sowie deren Bezeichnung (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß S 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — S86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30 °
- Hauptfirstrichtung
- • 62,68 Höhenpunkte

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach — S6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

- D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — S142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- x Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62.14 Höhenangabe über NHN
- Baum

Kartenzeichenerläuterungen
Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

1. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Gebäudeoberkanten/Gesamtgebäudehöhen (OK) über NHN nicht überschritten werden.
Im Bereich der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Krankenhaus ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gesamtgebäudehöhe durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugaufbauten, technische Bauteile o.ä.) um maximal 2,00 m ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Ziffer 5 BauGB)

2. Die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Ziffer 5 BauGB festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf sind mit den folgenden Zweckbestimmungen (Flächendifferenzierung siehe Planzeichnung) versehen:
- Krankenhaus,
- Altenwohnen/Althihilfe,
- Ärztehaus.

Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

3. Im gesamten Geltungsbereich ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauGB festgesetzt. In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)

4. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Führung von Versorgungsleitungen (darunter sind auch Telekommunikationsleitungen zu verstehen) unterirdisch vorzunehmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

5. Erdwall mit Lärmschutzwall: Entlang der Zufahrt zur geplanten Parkpalette ist ein Erdwall mit einer Höhe von 3,5 m über Geländeniveau zu errichten. Im südwestlichen Auslaufbereich des Lärmschutzwalls ist zusätzlich eine Lärmschutzwand herzustellen. Die Wall/Wandkombination muss auch hier eine Gesamthöhe von 3,50 m aufweisen. Die Konstruktion der Lärmschutzwand ist mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mindestens Rw = 25 dB herzustellen.

6. Maßnahmen im Bereich der Parkpalette: Die Längsseiten des Zwischenparkdecks der Parkpalette in Richtung Krankenhaus und in nordöstlicher Richtung müssen geschlossen werden. Die Wände können z.B. aus 4 mm dickem Acryglas hergestellt werden. Alternative Konstruktionen sind möglich, wenn ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens Rw = 25 dB erreicht wird.
Die beiden oberen (offenen) Parkdecks sind umlaufend mit einem Brüstungselement herzustellen. Die Brüstungselemente der obersten Parkebene sind mit einer Höhe von 2,0 m und die Brüstungselemente der zweiten offenen Parkebene mit einer Höhe von 1,0 m auszuführen. Die Konstruktion der Brüstungselemente kann ebenfalls aus Acryglas (Dicke 4 mm) hergestellt werden.
*1

Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB)

7. Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Pflanzflächen sind pro angefangene 50 qm mindestens ein standortgerechter heimischer hochstämmiger Laubbaum I. Ordnung (Stammumfang 18-20 cm) oder II. Ordnung (Stammumfang 16-18 cm) sowie mindestens 20 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB).

8. Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (§ 9 (1) Ziffer 25 b BauGB).

Örtliche Bauvorschriften gemäß (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NW)

Müllbehälter:
Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der direkten Einsicht (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen) zu entziehen.

Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke:
Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

Hinweise:

Organisatorische Immissionsschutzmaßnahme für den Bereich der Parkpalette: Die Mitarbeiter des Malteser-Krankenhauses und der Altenwohn-/Altenhilfeeinrichtung, die vor 6 Uhr die Parkpalette befahren, dürfen ausschließlich im teilgeschlossenen Zwischendeck parken.
Mitarbeiter, die nach 6 Uhr in der Parkpalette fahren, dürfen sowohl im Untergeschoss, als auch im teilgeschlossenen Zwischendeck parken. Die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung durch den bzw. die Betreiber der o.g. Einrichtungen ist spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zwingend erforderlich

Stromleitungsbestand: Im Bereich der geplanten Parkpalette befinden sich Mittelspannungs-Stromleitungen zur Trafostation 14072. Diese Trasse muss vor Beginn von Bauarbeiten gesichert oder umgelegt werden. Ebenso existieren im Bereich des geplanten Ärztehauses die Niederspannungsversorgung zur Krankenhaus-Cafeteria sowie ein Niederspannungsverteilerschrank einschließlich Kabel südwestlich vor dem Gebäude Hohenhöveler Straße 11. Zudem ist bei den vorgesehenen Abbruch-Maßnahmen im Bereich der Pflegeschule (Albert-Struck-Straße 17) der vorhandene Elektrohausanschluss zu beachten. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sind Bestand und Betriebssicherheit der vorhandenen Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Die Stadtwerke Hamm sind an allen weitergehenden Planungen frühzeitig zu beteiligen.

Dieseltank: Im Falle der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich des Notstromaggregat-Dieseltanks (im östlichen Bereich des Flurstücks 350) ist ein ggf. erforderlicher Tankausbau gutachterlich zu begleiten.

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.02761/93750, Fax: 02671/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden besichtigt bzw. freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel: Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nie ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub aber auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm umgehend telefonisch (Tel. 02381/903-341, /903-0 oder Notruf 112) ist zu verständigen.

Grundwasser: Aufgrund geringer Flurabstände des Grundwassers wird dringend empfohlen, Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wanne auszubilden.

Hinweis der Wehrbereichsverwaltung: Für den Fall, dass im Plangebiet abweichend von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplans Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten (wie z.B. Antennenanlagen) geplant oder realisiert werden sollten, die einzeln oder zusammen eine Höhe von maximal 100 m über NHN übersteigen, ist im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West (Düsseldorf) in ihrer Funktion als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

*1

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB).

6 a. Die Fahrbahn im Bereich der Einfahrt der im Osten des Plangebiets geplanten Parkpalette darf eine maximal zulässige Höhenlage von 68,55 m üNHN nicht überschreiten.

6 b. Lärmschutzvorkehrungen: Zur Bestimmung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist gem. DIN 4109 der maßgebliche Außenlärmpegel zugrunde zu legen. Auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels werden Lärmpegelbereiche und somit die erforderliche Luftschalldämmung festgelegt. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sowie für Büroräume sind u.a. die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich (LpB II)	maßgeblicher Außenlärmpegel (in dB(A))	Raumart Aufenthaltsräume in Wohnungen Erforderliches R'w res des Außenbauteils (in dB(A))		Büroräume und ähnliches	
		Außenwand	Fenster	Außenwand	Fenster
LPB II	56 bis 60	35	30	30	25

Es wird dringend empfohlen, die Schlafräume die der Lärmquelle Hohenhöveler Straße zugewandt sind mit zusätzlichen Lüftungssystemen auszustatten, die ein Schalldämmmaß von mind. 32 dB(A) erreichen.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen. Dabei sind auch nachfolgende Korrekturwerte für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 11.1989, Beuth Verlag, Berlin) zu beachten.

Korrekturwerte in Abhängigkeit vom Verhältnis Sw÷Ri /SG

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Sw ÷=Ri	0,5	0,6	0,8	1,0	1,3	1,6	2,0	2,5	3,2
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

Sw = ri : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
Sw : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

Hinweis:
Von dem Festsetzungen zum Schutz vor Lärm unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Bauvorhaben geringere Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse genügen.

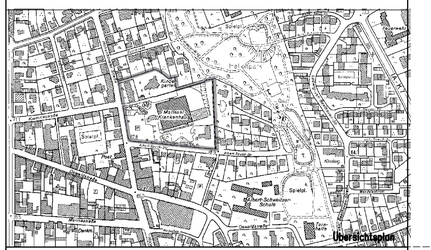

Stadt Hamm
Gemarkung Bockum – Hövel
Flur 15
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr.06.076

– Malteserkrankenhaus –

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NRW.S.255/SGV.NRW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.09.2008 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 15.10.2008 in Kraft getreten.